

BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979
betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 21. Dezember
1971 zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum
Luxemburg über Soziale Sicherheit

Das gegenständliche gesetzändernde und Gesetzesergänzende
Zweite Zusatzabkommen enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Einbeziehung einzelner, bisher vom sachlichen Geltungs-
bereich des Abkommens ausgeschlossener österreichischer
Sonderversicherungen im Bereich der Kranken- und Unfall-
versicherung;
- Ermöglichung von gleichzeitigen Versicherungen in beiden
Vertragsstaaten;
- Verbesserungen sowohl leistungsrechtlicher als auch
verwaltungstechnischer Natur im Rahmen der Pensions-
berechnung.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforder-
lich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 13. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979
betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 21. Dezember
1971 zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum
Luxemburg über Soziale Sicherheit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 13

Dr. M i c h l m a y r
Berichterstatte

S t e i n l e
Obmann